

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/038/2014

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 17.06.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	03.07.2014	Wahl

**Wahl einer Vertreterin/ eines Vertreter des Kreises Mettmann in die
Konsortialversammlung des public-Konsortiums d-NRW**

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Konsortialversammlung des Public Konsortiums d-NRW werden gewählt:

1 ordentliches Mitglied

Kreisdirektor Richter, Martin M.

1 stellvertretendes Mitglied

Müller, Jochen C.

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Denise Brauer, Antje Schäfer	Datum: 17.06.2014 Az.: 01-2
---	--------------------------------

Wahl einer Vertreterin/ eines Vertreter des Kreises Mettmann in die Konsortialversammlung des public-Konsortiums d-NRW

Anlass der Vorlage/ Rechtsgrundlagen:

Nach den Kommunalwahlen vom 25.05.2014 und dem Ende der Wahlperiode 2009 – 2014 ist die Konsortialversammlung des Public Konsortiums d-NRW neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Konsortialversammlung bildet die Satzung für das Public Konsortium d-NRW. Die einschlägigen Paragraphen sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Aufgabenstellung:

Das Public Konsortium d-NRW ist ein Zusammenschluss von öffentlichen und privaten Partnern in Form einer Public Private Partnership (PPP). Alleiniger Gesellschaftszweck ist die Beteiligung als Kommanditist an der d-NRW Besitz-GmbH & Co KG mit Sitz in Dortmund.

Organ des Public Konsortiums ist die Konsortialversammlung.

Zusammensetzung, Einberufung und Abwicklung der Konsortialversammlung ergeben sich aus § 9 der Satzung.

Zusammensetzung:

Jeder Konsorte darf sich auf der Konsortialversammlung durch höchstens zwei Personen vertreten lassen. Der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises müssen zu den Vertretern des Kreises gehören (§ 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW), so dass noch maximal ein weiteres ordentliches sowie stellvertretendes Mitglied vom Kreistag vorzuschlagen wäre.

Neben Kreistagsmitgliedern könnten auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger in die Konsortialversammlung gewählt werden.

Interfraktionell wurde abgestimmt, dass die Vertretung des Kreises in der Konsortialversammlung für die Wahlperiode 2014 – 2020 ausschließlich durch die Verwaltung erfolgen soll. Auf eine Besetzung durch politische Vertreter soll verzichtet werden. Da jeder Konsorte auch durch nur eine Person vertreten werden kann, wird vorgeschlagen, dass der Kreis künftig nur noch ein Mitglied entsendet und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter benennt.

Bisherige Zusammensetzung:

Konsortialversammlung des Public Konsortiums d-NRW

2 Mitglieder

	<u>CDU/SPD</u>	
1 ordentliches Mitglied (CDU-Fraktion)		1 stellvertretendes Mitglied (SPD-Fraktion)
	<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>	
1 ordentliches Mitglied		1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl des ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedes des Kreises Mettmann in die Konsortialversammlung des Public Konsortiums d-NRW erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 2 KRO NRW (Mehrheitswahl).

Anlage

Auszug aus der Satzung für das Public Konsortium d-NRW